

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 2

Freiburg, 16. Januar

1924

Inhalt: Jahrtagsstiftungen. — Aufnahme in die Erzß. Gymnasialkonvikte. — Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikte für 1924/25. — Monitio. — Sicherstellung kirchlicher Stammgutslasten. — Prüfnbeauschreiben. — Prüfnbebefegung. — Sterbfälle.

(Ord. 9. 1. 1924 Nr 352.)

Jahrtagsstiftungen.

1. Nachdem im Deutschen Reiche wieder wertbeständige Zahlungsmittel in den Verkehr gebracht sind, setzen wir unter Aufhebung unserer Erlasse vom 13. März 1923 Nr. 2829 — Anzbl. 1923 S. 276 — und vom 7. Juli 1923 Nr. 7130 — Anzbl. 1923 S. 306 — die Bedeckungskapitalien und Gebühren für Jahrtagsstiftungen in nachstehender Weise fest:

I. Bedeckungskapitalien.

	A. Landorte und Städte unter 12000 Einwohner		B. Städte über 12000 Einwohner	
	Amt hl. Messe	Amt hl. Messe	Amt hl. Messe	Amt hl. Messe
auf 50 Jahre	ℳ. 250.—	ℳ. 80.—	ℳ. 350.—	ℳ. 150.—
„ 100 „	300.—	100.—	450.—	200.—
„ ewige Zeiten	400.—	200.—	600.—	250.—

II. Gebühren.

	A. Landorte und Städte unter 12000 Einwohner		B. Städte über 12000 Einwohner	
	Amt hl. Messe	Amt hl. Messe	Amt hl. Messe	Amt hl. Messe
Priester	ℳ. 2.50	ℳ. 1.50	ℳ. 3.—	ℳ. 2.—
Diakonen je	1.50		1.50	
Wesner	1.—	— .50	1.50	— .60
Ministranten	— .50	— .20	— .50	— .40
Organist	1.—		2.—	
Sänger	1.—		2.—	
Kantant	— .50		1.—	
Kirchenfond (Kapellenfond, Prüfnbejahrtage)	1.50	— .50	1.50	— .50

2. Bei lebittierten Nemtern erhöht sich das Bedeckungskapital um ℳ. 150.—; für Anniversarien, die in den Filialkirchen zu lesen sind, sind für den vollen Kilometer je ℳ. 25.— Stiftungskapital hinzuzuschlagen.

Die Ganggebühr des Priesters beträgt für den ganzen Kilometer ℳ. —.50; etwaige Ganggebühren für Mitwirkende werden zugleich mit dem dazu weiter erforderlichen Stiftungskapital vorbehaltenlich unserer Genehmigung festgesetzt.

3. Für Anniversarien, die in bezug auf die Dauer der Verbindlichkeit, die Bedeckungskapitalien oder die Gebühren den obigen Normen nicht entsprechen, ist unsere besondere Genehmigung einzuholen (vgl. Ziff. IV. d der Verordnung vom 10. Jan. 1901 Nr. 36, Anzbl. 1901 S. 210).

4. Die in dieser Verordnung Ziff. 1 Abs. I und II aufgeführten Beträge für Stiftungskapitalien und Gebühren sind in wertbeständigen Zahlungsmitteln (Rentenmark, Goldmark) anzufordern bezw. auszubezahlen.

In die Stiftungsurkunden aller Jahrtage, auch derjenigen auf ewige Zeiten, ist die Bestimmung aufzunehmen:

„Die Verbindlichkeit des Jahrtags erlischt jedenfalls dann, wenn durch spätere Steigerung der Auslagen oder durch Entwertung des Geldes das Bedeckungskapital vor Ablauf der ausbedungenen Stiftungsdauer aufgezehrt oder entwertet ist.“

5. Diese Verordnung ist den Gläubigen im sonntäglichen Hauptgottesdienste zu verkünden.

Freiburg i. Br., den 9. Januar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 1. 1924 Nr 258.)

Aufnahme in die Erzß. Gymnasialkonvikte.

Die Erzß. Pfarrämter werden ersucht, die hierher zu richtenden Gesuche von Knaben und Jünglingen um Aufnahme in eines der Erzß. Gymnasialkonvikte (Freiburg, Konstanz, Rastatt, Sigmaringen und Tauberbischofsheim)

bis spätestens 15. März d. J. beim Rektor des betr. Konviktes — nicht an uns — einzureichen.

Die Aufzunehmenden sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die IV eines Gymnasiums vorbereitet sein.

Sofern aus besonderen Gründen die Aufnahme in die VI nötig wird, weil die Möglichkeit privater Vorbereitung nach unserem Urteil fehlt und ein Aspirant ernstliche Berufszeichen erkennen läßt, kann die Aufnahme nur in das Gymnasialkonvikt Rastatt erfolgen. Die Aufnahme von Sextanern in die anderen Gymnasialkonvikte ist ausgeschlossen.

Bedingung für die Aufnahme ist bei allen ernster Wille, sich dem geistlichen Stande zuzuwenden.

Die der Eingabe anzuschließenden Zeugnisse sind im Anzeigebblatt vom Jahre 1922 Nr. 8 verzeichnet. Wir machen noch besonders auf die Schlußsätze jener Anzeige aufmerksam.

Freiburg i. Br., den 11. Januar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 1. 1924 Nr 429.)

Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1924/25.

Die Abiturienten von Gymnasien, die sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 15. März d. J. ein hierher gerichtetes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das theologische Konvikt an die Direktion des theol. Konviktes — nicht an uns — einzureichen. Zum Studium an einer auswärtigen theol. Lehranstalt oder Fakultät ist unsere Genehmigung einzuholen. Die dem Gesuch beizulegenden Zeugnisse sind im Anzeigebblatt Nr. 8 Jahrgang 1922 aufgeführt. Die Herren Religionslehrer an den Gymnasien und die Pfarrämter wollen die Abiturienten hievon verständigen. Zugleich erinnern wir an unseren Erlaß vom 3. Februar 1919 Nr. 1294 (Anz.-Bl. 1919 S. 171).

Für den Nachweis der Vorkenntnisse im Hebräischen verweisen wir auf unseren Erlaß vom 21. Dezember 1923 Nr. 12307 (Anzbl. 1923 S. 362). Sofern die Abiturientenzeugnisse bis 15. III. nicht erhältlich sind, sind sie nachzuliefern.

Freiburg i. Br., den 11. Januar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 1. 1924 Nr 401.)

Monitio.

Quaeritur a ministris publicis Bavaricis Helvetiisque vir quidam fraudator laicus, cui, ut dicunt, nomen Dr. Müller est, quique falsa documenta possidens ac varia ficta nomina ut Dr. Albert Neymeier, Dr. Heintz, Dr. Enzler, Julius Celdenbott gerens modo sacerdotem, modo episcopum vel cardinalem immo et regulum Bavaricum se esse simulat et functiones sacerdotales exercere idque imprimis agere solet, ut religiosas monasteriorum aliarumque domorum piarum et institutorum ecclesiasticorum fraudationibus suis decipiat.

Monemus igitur omnes parochos aliosque ecclesiarum rectores, ne isto fraudatori periculosissimo quasvis functiones sacerdotales permittant, et mandamus eis, ut omnes religiosas de quibus supra, si quae in parocciis suis sunt, de memorato pseudosacerdote quam cito certiores faciant ac curent, ut occasione forte data ministris publicis tradatur.

Friburgi Brig., die 15. Januarii 1924.

Ordinariatus Archiepiscopalis.

(R. D. St. R. 26. 10. 1923 Nr 18594.)

Die Sicherstellung kirchlicher Stammgüterslasten.

Das badiische Stammgüteraufhebungsgezet (St. G. A. G.) vom 18. Juli 1923 (G. u. V. = Bl. Seite 233) beseitigt die bisherige Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der ehemaligen (grund-, standes- und landesherrlichen) Stammgüter und unterwirft sie, wie das bisherige Allodvermögen, dem allgemeinen bürgerlichen Recht, insbesondere dem allgemeinen Erbrecht — auch der Töchter — und dem allgemeinen Zugriff etwaiger Gläubiger. Die Rechtslage der Stammgütersgläubiger, insbesondere der Kirche, wird hierdurch, insbesondere durch die Möglichkeit einer Vielheit von Erben, beeinträchtigt. Zum Schutze der Kirche und anderer Gläubiger bestimmt das Stammgüteraufhebungsgezet u. a. folgendes:

- I. Die Uebereignung eines Grundstückes aus einem bisherigen Stammgut an einen anderen bedarf — bis zum 31. Dezember 1927 — der Justizministerialgenehmigung, § 25 St. G. A. G.
- II. Die Forderungen kirchlicher Rechtssubjekte gegen die bisherigen Stammgütersinhaber können im Wege der freien Vereinbarung abgeklärt werden, sind aber bis zu ihrer Abklärung durch Grundbuch-Eintrag sicher zu stellen. §§ 22 und 23 St. G. A. G.

1. Die Sicherung erfolgt:

- a) durch Eintragung einer Sicherungshypothek oder Rentenschuld, wenn und soweit die kirchliche Forderung auf eine bestimmte, unveränderliche Geldsumme lautet;
- b) durch Eintragung einer Reallaft, wenn die kirchliche Forderung besteht
 - a) entweder in einer wandelbaren wiederkehrenden Geldsumme, z. B. in der Deckung des jährlichen Fehlbetrags eines Fonds oder in der Bezahlung des jeweiligen Mesnergehaltes, oder
 - β) in einem Anspruch, welcher „grundsätzlich“ auf eine Sachleistung gerichtet ist, z. B. auf eine Baupflicht oder auf eine Roggen-, Wein- und Holz- usw. Kompetenz (auch wenn sie der Bezieger durch Vertrag für bestimmte Zeit oder für die ganze Dauer seines Bezugs in eine veränderliche oder unveränderliche Geldleistung umgewandelt hat).

Das Wesen der Reallaft besteht darin, daß der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks die wiederkehrenden, unter oben b) genannten Leistungen unmittelbar oder mittelbar aus dem Grundstück zu bewirken hat. Mittelbar wird die Leistung aus dem Grundstück bewirkt, wenn z. B. eine Weinkompetenz auf Wald eingetragen wird; der jeweilige Waldeigentümer — auch der Käufer des Waldes — muß dann aus dem Waldertrag die entsprechende Menge und Art Wein kaufen und an die Kirche abgeben.

2. Belastbar sind nur diejenigen vom ehemaligen Stammgut herrührenden Grundstücke, welche der Pflichtige selbst z. Bt. des Grundbucheintrags noch besitzt; er muß also der Sicherstellung wegen nicht erst neue Grundstücke erwerben. „Pflichtig“ ist aber nicht bloß der letzte Stammherr oder seine Erben, sondern auch die nach dem St.G.N.G. errichtete Familienstiftung (§ 13 St.G.N.G.) oder derjenige Stammgutsantwärtler, welchem nach § 28 St.G.N.G. das Stammgut durch Schenkungs- oder Ubergabevertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

3. Die Belastung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Sicherung muß aber auch so beschaffen sein, daß der Zinsertrag der zu sichernden Geldsumme (oben II 1a) oder der durchschnittliche Reinertrag des Sicherungsgrundstücks den durchschnittlichen laufenden Anspruch vollkommen und dauernd sichert.

- a) Bei bestimmten jährlichen Geldleistungen (oben II 1a) ist die zu sichernde Geldsumme durch Schätzung und Kapitalisierung zu suchen. Die Höhe ist so zu wählen, daß der Reinertrag der Hypothek oder Rentenschuld vollkommen hinreicht, um die bisherige laufende Forderung dauernd zu decken. Deswegen sind z. B. Verwaltungskosten und Objektsteuern, z. B. eine etwaige Kapitalertragsteuer oder die Landabgabe und ähnliches zuzuschlagen.

- b) Im Fall der Ziffer II 1b oben ist in das Grundbuch lediglich als Reallaft einzutragen:

Der jeweilige Eigentümer dieses Grundstücks hat aus dem Grundstück z. B. zu Gunsten des Kirchenfonds A jährlich dessen Jahresfehlbetrag oder den jeweiligen Mesnergehalt zu zahlen oder zu Gunsten der Pfarrpfünde B jährlich 10 Ster Buchenholz „frei vor das Pfarrhaus geliefert“ zu leisten, oder zu Gunsten der Kirchengemeinde C deren Pfarrhaus zu unterhalten oder neu zu erbauen. Ein Geldbetrag wird hier nicht eingetragen; das Schwergewicht liegt hier in der Bestimmung der Lage, der Kulturart, der Größe und sonstigen Beschaffenheit des oder der zu belastenden Grundstücke.

Ist das Kompetenzholz frei vor das Pfarrhaus zu liefern, so muß das zu belastende Waldstück so groß gewählt werden, daß sein dauernder Holztertrag nicht bloß die geschuldete Holzmenge, sondern auch die Kosten der Befuhr deckt.

Die Art der Sicherung einer Baupflicht durch Reallaft wird jeweils von uns besonders geprüft werden.

4. Das Verfahren zur Durchführung der Sicherung ist folgendes:

- a) Die einzelne berechnete kirchliche Rechtsperson (Pfarrpfünde, Kirchenfond,

Kirchengemeinde usw.) muß die Sicherstellung „verlangen“.

Die Verwalter des brüchigen Kirchen-Vermögens (Pfarrer, Stiftungsrat) legen ihre Anträge dem Kathol. Oberstiftungsrat als dem Rechtsvertreter vor. Dieser wird das weitere veranlassen und das erforderliche Verlangen an den Pflichten weiterleiten.

- b) Kommt innerhalb zweier Jahre, nachdem dem Pflichten das Verlangen nach Sicherung schriftlich bekannt gegeben ist, eine Vereinbarung weder über die Ablösung noch über die Sicherstellung zustande, so kann in einem vereinfachten Verfahren das Oberlandesgericht angerufen werden. Dieses bestimmt dann — unanfechtbar und gebührenfrei — die Art und den Umfang der Sicherstellung und ersucht das Grundbuchamt um entsprechende Eintragung. §§ 22, 24 und 32 St.G.N.G.

III. Zur praktischen Durchführung haben die in Betracht kommenden Pfarrämter und Stiftungsräte, — da die Sicherstellung überall nötig erscheint — bis 20. Februar 1924 an den Kath. Oberstiftungsrat — folgende Fragen unter Einhaltung der Reihenfolge wie hier und lediglich unter Bezugnahme auf diese Zahlen (nötigenfalls nach Anfrage beim Grundbuchamt) zu beantworten:

1. Welches sind die zu sichernden Ansprüche gegen ein Stammgut?
 - a) Welche bestehen in bestimmten Geldleistungen (oben II 1a)?
 - b) Welche bestehen in wandelbaren Geldleistungen (oben II 1b)?
 - c) Welche bestehen grundsätzlich in Sachleistungen (oben II 1b)?
2. Welches kirchliche Rechtssubjekt ist berechtigt? (Pfarrpründe, oder Kirchenfonds oder Kirchengemeinde)
3. Name und Wohnort des pflichtigen letzten Stammherrn oder seiner Erben bezw. ihrer Vormünder (die Eigentümer können aus dem badischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1911 Seite 226—235 ersehen werden).

4. Welches Grundbuchamt ist für das gesamte Stammgut zuständig?
5. Wieviel ha besitzt das Stammgut an
 - a) Wiesen
 - b) Wald
 - c) Reben
 - d) sonstigem landwirtschaftlich genutztem Boden?
6. Können jetzt schon Vorschläge gemacht werden
 - a) bei bestimmten Geldleistungen (II 1a)
 - α) über die Höhe der notwendig zu sichernden Hypothekensumme oder jährlichen Geldrente
 - β) über Lage, Größe, Kulturart usw. des die Sicherung gewährenden Teils des ehemaligen Stammguts?
 - b) bei wandelbaren Geldleistungen oder bei Sachleistungen (II 1b): über Lage, Größe, Kulturart usw. des mit der Reallast zu belegenden Teils des ehemaligen Stammguts?
7. Will das Pfarramt oder der Stiftungsrat die Vorverhandlungen mit dem Pflichten selbst führen?

Karlsruhe, den 26. Oktober 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Pfründeauschreiben.

Riechlinbergen, Dekanat Endingen.

Reichenau-Mittelzell, Dekanat Konstanz.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Dettingen, Hohenzollern.

Bewerbungen binnen 14 Tagen an Se. Königliche Hohenzollern-Fürst Wilhelm von Hohenzollern.

Pfründebesehung.

Die kanonische Institution hat erhalten am

1. Jan.: Felix Sälzler, Pfarrverweser in Kappelwindel, auf diese Pfarrei.

Sterbfälle.

7. Jan.: Franz Joseph Böggle, Pfarrer von Riechlinbergen.
9. „ Eugen Viktor Leonhard, Pfarrer in Dettingen (Hohenzollern).

R. I. P.